

Beschlußempfehlung und Bericht **des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/5089 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes **und des Zivildienstgesetzes**

A. Problem

Absenkung der allgemeinen Heranziehungsaltersgrenze vom vollendeten 28. auf das vollendete 25. Lebensjahr, um die Heranziehung Grundwehrdienstpflichtiger und Zivildienstpflichtiger in möglichst jungen Jahren sicherzustellen, sowie Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens.

B. Lösung

Änderung der bisherigen Altersgrenze und Anpassung der Ausnahmetatbestände.

Neuregelung der Erfassungs- und Musterungsvorschriften und daran anknüpfend Änderungen bei den Wehrüberwachungsvorschriften.

Folgeänderungen im Zivildienstgesetz.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Insgesamt jährlich ca. 1,3 Mio. DM für Sachbedarf im Einzelplan 14.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5089 — in der aus der
anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzuneh-
men.

Bonn, den 8. Dezember 1993

Der Verteidigungsausschuß**Dr. Fritz Wittmann**

Vorsitzender

Jürgen Augustinowitz

Berichterstatter

Dieter Heistermann

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur
Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes
— Drucksache 12/5089 —
mit den Beschlüssen des Verteidigungsausschusses

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1: Änderung des Wehrpflichtgesetzes
- Artikel 2: Änderung des Zivildienstgesetzes
- Artikel 3: Änderung weiterer Vorschriften
- Artikel 4: Übergangs- und Schlußvorschriften

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1: Änderung des Wehrpflichtgesetzes
- Artikel 2: Änderung des Zivildienstgesetzes
- Artikel 3: Änderung weiterer Vorschriften
- Artikel 4: Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 1 Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“, die Wörter „des Gebietes des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 (Deutschland)“ durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ sowie die Wörter „letzten innerdeutschen“ durch das Wort „früheren“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Deutschlands“ durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Geltungsbereich dieses Gesetzes“ jeweils durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ und das Wort „diesen“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

- 2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“.

Artikel 1 Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen, nach Maßgabe dieses Gesetzes Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit und auf die Eignung für militärische Verwendungen untersuchen zu lassen sowie zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Dienstantritt mitzubringen.“

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 das Wort „Wehrpflichtige“ durch die Wörter „Männliche Personen“, die Wörter „Beginn der Erfassung ihres Geburtsjahrgangs“ durch die Wörter „Vollendung des siebzehnten Lebensjahres“, die Wörter „den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „die Bundesrepublik Deutschland“ und in Satz 2 die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ jeweils durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Grundwehrdienst leisten Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichend hiervon leisten Grundwehrdienst Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt

1. das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

a) wegen einer Zurückstellung nach § 12 nicht vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist,

b) sich vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres mindestens zeitweise ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben,

c) nach § 29 Abs. 6 Satz 1 als aus dem Grundwehrdienst entlassen gelten und Tageschuldhafter Abwesenheit nachzudienen haben (§ 5 Abs. 3) oder

d) nach Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres auf ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichten, es sei denn, daß sie im Zeitpunkt des Verzichts das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und sich nicht im Zivildienstverhältnis befinden;

2. das zweiunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

3. In § 3 Abs. 2 werden in Satz 1 die Wörter „den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „die Bundesrepublik Deutschland“ und in Satz 2 die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ jeweils durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- a) wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 40) verwendet werden oder
- b) wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13 a) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 13 b) zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nicht zum Grundwehrdienst herangezogen worden sind.

Bei Wehrpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres oder vor Eintritt einer bis dahin bestehenden Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Grundwehrdienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres hinaus. Der Grundwehrdienst dauert zwölf Monate; er beginnt in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Lebensjahr vollendet. Einem Antrag des Betroffenen, ihn schon vorher zum Grundwehrdienst heranzuziehen, kann nach Vollendung des siebzehnten und soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres entsprochen werden; der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Streitkräften“ ein Semikolon gesetzt und die Wörter „Anrechnung von Wehrdienst und anderen Diensten in fremden Staaten“ angefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann im Einzelfall in fremden Streitkräften geleisteten Wehrdienst oder anstelle des Wehrdienstes geleisteten anderen Dienst auf den Wehrdienst nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil anrechnen. Der Wehrdienst oder der anstelle des Wehrdienstes geleistete andere Dienst soll angerechnet werden, wenn er auf Grund gesetzlicher Vorschrift geleistet worden ist; dies gilt auch, wenn das Bundesministerium der Verteidigung dem Eintritt in fremde Streitkräfte zugestimmt hat.“
- c) In Absatz 4 werden in Satz 1 nach dem Wort „Wehrdienstes“ und in Satz 2 nach dem Wort „Streitkräften“ jeweils die Wörter „oder des anstelle des Wehrdienstes geleisteten anderen Dienstes“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

6. In § 10 Abs. 2 werden nach dem Wort „Verurteilungen“ die Wörter „vor dem 3. Oktober 1990“ eingefügt, die Wörter „außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ und die Wörter „ist oder“ gestrichen.
7. In § 11 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:
- „Der Antrag ist frühestens nach Mitteilung der Erfassung durch die Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2), spätestens bis zum Abschluß der Musterung oder, wenn der Befreiungstatbestand später eintritt oder bekannt wird, innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der Befreiungstatbestand dem Antragsteller bekanntgeworden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrratsamt zu stellen. Er ist zu begründen.“*
8. In § 13 Abs. 2 wird am Ende von Satz 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „die nach dieser Verordnung vorschlagsberechtigte oberste Bundesbehörde oder die Landesregierung kann das Vorschlagsrecht durch allgemeine Verwaltungsvorschrift regeln.“*
9. In § 13b Abs. 1 werden die Wörter „der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ durch die Wörter „das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“ ersetzt.
10. In § 14 Abs. 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ und das Wort „Bundeswehrverwaltungsamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wehrverwaltung“ ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Erfassungsbehörde darf, soweit zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlich, für die Erfassung folgende über den Betroffenen im Melderegister gespeicherte Daten nutzen:*
1. Familiennamen,
 2. frühere Namen,
 3. Vornamen,
 4. Doktorgrad,
- 5a. § 8a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Wehrdienstfähige Wehrpflichtige sind nach Maßgabe des ärztlichen Urteils voll verwendungsfähig, verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten, verwendungsfähig mit Einschränkung in der Grundausbildung und für bestimmte Tätigkeiten sowie verwendungsfähig für bestimmte Tätigkeiten des Grundwehrdienstes unter Freistellung von der Grundausbildung.“*
6. unverändert
7. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. Wehrpflichtige, deren zwei Brüder Grundwehrdienst von der in § 5 Abs. 1 bestimmten Dauer, Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes bestimmten Dauer oder deren zwei Geschwister Wehrdienst von höchstens zwei Jahren Dauer als Soldaten auf Zeit geleistet haben.“*
8. entfällt
9. unverändert
10. unverändert
11. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und frühere Anschriften,
Haupt- und Nebenwohnung,
9. Tag des Ein- und Auszugs,
10. Übermittlungssperren,
11. Sterbetag und -ort.

Die Erfassungsbehörde unterrichtet diejenigen, deren Daten an die Wehersatzbehörde übermittelt werden sollen, von der Erfassung, gibt ihnen die zur Übermittlung vorgesehenen Daten bekannt und fordert sie auf, fehlerhafte Daten richtigzustellen. Betroffene, die eine Mitteilung nach Satz 2 nicht erhalten haben, werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlichen Angaben gegenüber der Erfassungsbehörde zu machen. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte nach den Sätzen 2 und 3 zu erteilen und sich nach Aufforderung persönlich bei der Erfassungsbehörde zu melden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Erfassungsbehörde führt auf Grund der nach Absatz 1 erhobenen Daten Personennachweise über die Wehrpflichtigen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Erfassungsbehörde übermittelt der Wehersatzbehörde als Erfassungsergebnis folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. gegenwärtige Anschrift.“

e) In Absatz 6 werden das Wort „halbes“ gestrichen und nach den Wörtern „Die Absätze 1 bis 5“ die Wörter „und § 17 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

12. In § 16 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt: **12. entfällt**

„(3) Ungediente Wehrpflichtige sollen in der Regel bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das einundzwanzigste Lebensjahr vollenden, gemustert werden. Männliche Personen können bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gemustert werden; von diesem Zeitpunkt an finden auf diese männlichen Personen die Absätze 1 und 2, §§ 17 und 19, § 20a, §§ 21 und 22, § 24 und §§ 24b bis 27 Anwendung.“

13. § 17 wird wie folgt geändert: **13. entfällt**

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Kreiswehrrersatzämter bereiten nach Eingang des Erfassungsergebnisses die Musterung vor. Die Wehrpflichtigen haben auch schon vor der Musterung schriftlich oder mündlich die für die Entscheidung nach § 16 Abs. 2 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu angeforderten Unterlagen unverzüglich vorzulegen; sie haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrrersatzämter zur Musterung vorzustellen. Auch ohne Aufforderung haben die Wehrpflichtigen bis zur Musterung dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt unverzüglich schriftlich oder mündlich jede Änderung ihres ständigen Aufenthalts oder ihrer Wohnung sowie jede Änderung eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Schulausbildung zu melden.“

- b) In Absatz 4 wird am Ende von Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sie haben sich dieser Untersuchung zu unterziehen.“

14. § 20 wird wie folgt gefaßt: **14. entfällt**

„ § 20

Zurückstellungsanträge

Anträge auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 und 4 sind frühestens nach Mitteilung der Erfassung durch die Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2), spätestens bis zum Abschluß der Musterung oder, wenn der Zurückstellungsgrund später eintritt oder bekannt wird, innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der Zurückstellungsgrund dem Antragsteller bekanntgeworden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrrersatzamt zu stellen. Sie sind zu begründen.“

15. § 20a wird wie folgt gefaßt: **15. entfällt**

„ § 20a

Eignungsuntersuchung
und Eignungsfeststellung

(1) Die Kreiswehrrersatzämter sind befugt, die Wehrpflichtigen, die nach dem Musterungsbe-

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

scheid wehrdienstfähig sind, vor ihrer Einberufung auf ihre Eignung für militärische Verwendungen zu untersuchen. Im Rahmen einer wissenschaftlich abgesicherten Eignungsuntersuchung können mit Hilfe psychologischer Testverfahren die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der Wehrpflichtigen festgestellt und für die Eignungsfeststellung ausgewertet werden.

(2) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die zuständigen Wehrrersatzbehörden zur Eignungsuntersuchung vorzustellen und sich dieser Untersuchung zu unterziehen. Sie sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen sowie angeforderte Unterlagen vorzulegen, soweit dies für Zwecke der Eignungsfeststellung nach Absatz 1 erforderlich ist. § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) In den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind die für die Eignungsuntersuchung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund."

16. Nach § 20a wird folgender § 20b eingefügt:

16. entfällt

„§ 20b

Überprüfungsuntersuchung

Ungediente Wehrpflichtige können auch nach ihrer Musterung ärztlich untersucht werden. Ungediente Wehrpflichtige, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Musterung oder nach einer erneuten ärztlichen Untersuchung einberufen worden sind, sind vor ihrer Einberufung zu hören und auf Antrag oder, wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, erneut ärztlich zu untersuchen. Sie haben sich hierzu nach Aufforderung durch die Kreiswehrrersatzämter vorzustellen und ärztlich untersuchen zu lassen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 und 7 Anwendung."

17. In § 23 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt gefaßt:

17. entfällt

„Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre verstrichen sind, und auf Antrag oder, wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, erneut ärztlich zu untersuchen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 und 7 Anwendung. Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrrersatzämter vorzustellen und ärztlich untersuchen zu lassen."

18. § 24 wird wie folgt geändert:

18. entfällt

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „oder zurückzugeben“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- bb) In Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Wehrpaß“ durch das Wort „Wehrdienstausweis“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Auf Wehrpflichtige, die nach Ablauf des Jahres, in dem sie das zweiunddreißigste Lebensjahr vollenden, noch der Wehrüberwachung unterliegen, findet Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz keine Anwendung.“
- b) Absatz 7 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. den Abschluß und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung, einen Wechsel ihres Berufes sowie eine weitergehende berufliche Qualifikation; hierüber in ihrem Besitz befindliche Nachweise haben die Wehrpflichtigen auf Aufforderung unverzüglich vorzulegen.“
- c) Absatz 9 wird gestrichen.
19. Nach § 24 werden die Zwischenüberschrift „6. Änderungsdienst und Aufenthaltsfeststellung“ sowie die folgenden §§ 24a und 24b eingefügt:

19. entfällt

„§ 24a

Änderungsdienst

Für Zwecke der Musterungsvorbereitung und der Wehrüberwachung teilt die Meldebehörde dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt die Änderung folgender gespeicherter Daten aller männlichen Deutschen ab dem Alter von siebzehn Jahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, mit:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
8. Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand,
10. Sterbetag und -ort.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 24 b

Aufenthaltsfeststellungsverfahren

(1) Das Bundesverwaltungsamt hat für Zwecke der Aufenthaltsfeststellung im Erfassungsverfahren und der Aufenthaltsfeststellung von Wehrpflichtigen, deren Aufenthalt während der Musterrungsvorbereitung oder der Wehrüberwachung nicht festgestellt werden kann, folgende Daten über den Betroffenen in Dateien zu speichern, zu verändern und zu nutzen:

1. Familiennamen, frühere Namen, Vornamen,
2. Geburtstag und -ort,
3. das Geschäftszeichen sowie
4. die ausschreibende Behörde.

Die Erfassungsbehörden, die Wehrrersatzbehörden und das Bundesamt für den Zivildienst (ausschreibende Behörden) übermitteln dem Bundesverwaltungsamt die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Daten.

(2) Das Bundesverwaltungsamt darf zur Feststellung des Aufenthalts die in Absatz 1 genannten Dateien in regelmäßigen Abständen folgenden Behörden übermitteln:

1. den Meldebehörden oder den von ihnen beauftragten Stellen,
2. den Wehrrersatzbehörden,
3. dem Bundesamt für den Zivildienst,
4. dem Auswärtigen Amt für die Auslandsvertretungen,
5. den Behörden, die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig sind.

Wird diesen Behörden der Aufenthalt eines Wehrpflichtigen bekannt, haben sie dies der ausschreibenden Behörde mitzuteilen, soweit nicht besondere Verwendungsregelungen entgegenstehen. Die ausschreibende Behörde veranlaßt in diesen Fällen die Löschung beim Bundesverwaltungsamt; im übrigen veranlaßt sie die Löschung spätestens mit Ende der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 bis 5).

(3) Die vom Bundesverwaltungsamt gemäß Absatz 2 übermittelte Datei ist vom Empfänger jeweils zu löschen, sobald eine aktualisierte Datei übermittelt worden ist."

20. Nach § 24 b werden die Überschrift „Abschnitt III. Personalakten und automatisierte Dateien“ sowie die folgenden §§ 25 bis 27 eingefügt:
20. entfällt

„ § 25

Personalakten ungedienter Wehrpflichtiger

(1) Über jeden Wehrpflichtigen ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Wehrpflichtigen betreffen, einschließlich der in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten, soweit sie mit der Wehrpflicht in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Wehrpflichtverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Sicherheitsakten. Personalaktendaten dürfen ohne Einwilligung des Wehrpflichtigen nur für Zwecke des Wehersatzwesens sowie der Personalführung und -bearbeitung verwendet werden; dies gilt auch für ihre Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung) und Nutzung in automatisierten Dateien.

(2) Personenbezogene Daten über Wehrpflichtige dürfen nur erhoben werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Wehrpflichtverhältnisses erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen vom 1. Januar 1995 an der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.

(3) Zugang zur Personalakte dürfen nur Personen haben, die für die in Absatz 1 Satz 4 genannten Aufgaben zuständig sind, und nur soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Ohne Einwilligung des Wehrpflichtigen darf die Personalakte an andere Dienststellen und an Ärzte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung weitergegeben werden, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Wehrpflichtverhältnisses erforderlich ist. Für Auskünfte aus der Personalakte gilt Entsprechendes. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von der Weitergabe der Personalakte abzusehen. Auskünfte an Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung dürfen nur mit Einwilligung des Wehrpflichtigen erteilt werden, es sei denn, daß zwingende Gründe der Verteidigung, die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter höherrangiger Interessen Dritter dies erfordern; die Einwilligung ist auch entbehrlich, wenn die Auskünfte für die Feststellung der Tauglichkeit erforderlich sind. Soweit eine Auskunft für die Feststellung der Tauglichkeit nicht ausreicht, darf die Personalakte an Ärzte außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, die für eine Wehersatzbehörde ein medizinisches Gutachten erstellen, weitergegeben werden. Inhalt und Empfänger sind dem Wehrpflichtigen schriftlich mitzuteilen. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(4) Daten über medizinische und über psychologische Untersuchungen und Tests dürfen nur im jeweiligen Dienst der Bundeswehr in Dateien

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

verarbeitet werden, soweit sie für die Beurteilung der Tauglichkeit und der Eignung für militärische Verwendungen erforderlich sind. Nur die Ergebnisse solcher Untersuchungen und Tests dürfen an für Personalangelegenheiten zuständige Stellen der Bundeswehr weitergegeben und dort verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für Zwecke der Personalführung und -bearbeitung erforderlich ist. Daten über psychologische Untersuchungen und Tests dürfen, in der Regel in Form von Stichproben, durch den psychologischen Dienst auch in automatisierten Dateien verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Aussagefähigkeit des psychologischen Eignungsfeststellungsverfahrens zu verbessern; zu diesem Zwecke dürfen ihm auf sein Ersuchen die erforderlichen Daten zur Verarbeitung übermittelt werden, soweit sie sich auf die Ergebnisse der Untersuchungen und Tests beziehen. § 40 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die die Tauglichkeit bestimmenden ärztlichen Informationen können einer zentralen Stelle zur Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht und zum Zwecke der Beweissicherung übermittelt und dort aufbewahrt werden.

(5) Die Personalakten von Wehrpflichtigen sind so lange aufzubewahren, wie dies zur Erfüllung der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 bis 5) erforderlich ist. Sie sind danach zu vernichten, sofern sie nicht vom Bundesarchiv übernommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten.

(6) Der Wehrpflichtige hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte. Einem Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 26

Personalakten von Kriegsdienstverweigerern

(1) Die Personalakten anerkannter Kriegsdienstverweigerer sind nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der Anerkennungsentscheidung zusammen mit der Anerkennungsentscheidung dem Bundesamt für den Zivildienst zu übersenden. Die Akten über das Anerkennungsverfahren sind vom Kreiswehersatzamt spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der Anerkennungsentscheidung zu vernichten.

(2) Die Akten über das Anerkennungsverfahren von Wehrpflichtigen, deren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abgelehnt, zurückgenommen oder infolge Verzichts gegenstandslos geworden ist, sind beim Kreiswehersatzamt in einem verschlossenen Umschlag getrennt von den Personalakten aufzubewahren; § 25 Abs. 5 gilt entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 27

Verfahrensvorschriften

Das Nähere über

1. die Anlage und Führung von Personalakten Wehrpflichtiger bei den Wehrrersatzbehörden,
2. das Verfahren der Weitergabe, Aufbewahrung und Vernichtung oder den Verbleib der Personalakten und der Akten über das Anerkennungsverfahren einschließlich der Übermittlung und Löschung oder des Verbleibs der in automatisierten Dateien gespeicherten Informationen sowie die hieran beteiligten Stellen,
3. die Einrichtung und den Betrieb automatisierter Dateien einschließlich der Zugriffsmöglichkeiten auf die gespeicherten Informationen,
4. die Einzelheiten der Art und Weise der Einsichtgewährung und Auskunftserteilung aus der Personalakte oder einer automatisierten Datei

regelt eine Rechtsverordnung.“

21. § 29 wird wie folgt geändert:

21. unverändert

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „der Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist“ und dem nachfolgenden Komma die Wörter eingefügt „wenn die Wehrübung vor Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit beendet wird (Absatz 7),“.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „kalendermäßig bestimmt ist“ die Wörter „oder die vor Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit beendet wird (Absatz 7)“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Vor Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit kann die Wehrübung nach Absatz 1 Nr. 1 beendet werden, wenn ein Vorgesetzter mit der Disziplinargewalt mindestens eines Bataillonskommandeurs festgestellt hat, daß der mit der Wehrübung verfolgte Zweck entfallen ist und eine andere Verwendung im Hinblick auf die Ausbildung für die bestehende oder künftige Verwendung in einem Verteidigungsfall nicht erfolgen kann.“

22. In § 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ gestrichen.

22. unverändert

23. In § 33 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

23. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

24. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, und die Wörter „oder § 3 Abs. 1 Satz 1“ werden gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Personen, die nach Absatz 1 noch nicht wehrpflichtig sind, können bereits ein Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, nach Begründung ihres ständigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland erfaßt werden. § 15 Abs. 1 bis 5 sowie § 17 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 gelten entsprechend.“

25. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder dem hauptamtlichen Bahnpolizeidienst der Deutschen Bundesbahn (polizeilicher Vollzugsdienst)“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „Vollzugsdienst“ die Wörter „der Polizei“ eingefügt und in Satz 2 die Wörter „bei der Vollzugspolizei“ durch die Wörter „im Vollzugsdienst der Polizei“ ersetzt und die Wörter „oder hauptamtlichen Bahnpolizei“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden das Wort „polizeilichen“ gestrichen und nach dem Wort „Vollzugsdienst“ die Wörter „der Polizei“ eingefügt.

26. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden in Satz 1 und Satz 3 die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ und in Satz 2 die Wörter „dem Geltungsbereich dieses Gesetzes“ jeweils durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ sowie in Satz 3 die Wörter „innerhalb dieses Geltungsbereichs“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ sowie die Wörter „innerhalb des Geltungsbereichs“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

27. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Musterung“ und dem nachfolgenden Komma die Wörter „einer erneuten ärztlichen Untersuchung,“ eingefügt und das Wort „Eignungsprüfung“ durch das Wort „Eignungsuntersuchung“ ersetzt.

24. entfällt

25. entfällt

26. unverändert

27. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

28. § 45 wird wie folgt geändert:

28. entfällt

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:
- „a) nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 15 Abs. 1 Satz 4 oder § 17 Abs. 3 Satz 2 — auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2 Satz 2 — und § 20a Abs. 2 Satz 2 — auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 —) bei der Erfassung, vor und bei der Musterung oder bei der Eignungsuntersuchung Auskünfte erteilt oder Unterlagen vorlegt,“.
- b) In Absatz 1 Nr. 1 wird Buchstabe b gestrichen; Buchstabe c wird Buchstabe b.
- c) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und danach als Buchstabe c eingefügt:
- „c) sich nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes auf die geistige oder körperliche Tauglichkeit (§ 17 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz — auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 —, § 20b Satz 3, § 23 Abs. 1 Satz 4) oder auf die Eignung für militärische Verwendungen (§ 20a Abs. 2 Satz 1 — auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 —) untersuchen läßt,“.
- d) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“.
- e) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. gegen die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 4 — auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2 Satz 2 — über die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt,“.
- f) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. eine Aufforderung zur Vorstellung nach § 17 Abs. 3 Satz 2 oder § 20a Abs. 2 Satz 1 — jeweils auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 — sowie nach § 20b Satz 3 oder § 23 Abs. 1 Satz 4 nicht befolgt,“.
- g) Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:
- „6. eine ihm nach § 17 Abs. 3 Satz 3 — auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2 Satz 2 — vor der Musterung, eine ihm nach § 24 Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 — jeweils auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 — sowie nach § 24 Abs. 6 Satz 2 während der Wehrüberwachung oder eine ihm nach § 24 Abs. 6 Satz 3 nach der Beendigung der Wehrüberwachung obliegende Pflicht verletzt,“.
- h) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:
- „7. im Bereitschaftsfall eine durch Anordnung der Bundesregierung begründete Pflicht nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 verletzt oder

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

8. *im Verteidigungsfall die Meldepflicht nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 verletzt.*"

29. *In § 46 werden nach dem Wort „Länder“ das Wort „Berlin“ sowie ein Komma eingefügt.*

30. § 48 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Auf Anordnung der Bundesregierung haben männliche Personen nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres

a) Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehersatzbehörde sie unverzüglich erreichen, auch wenn sie der Wehrüberwachung nicht unterliegen,

b) eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehersatzamtes einzuholen, wenn sie die Bundesrepublik Deutschland verlassen wollen,

c) unverzüglich zurückzukehren, wenn sie sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, und sich beim zuständigen oder nächsten Kreiswehersatzamt zu melden.

Dies gilt nicht für männliche Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben oder bei deutschen Dienststellen oder öffentlichen zwischen- oder überstaatlichen Organisationen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder mit Genehmigung einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder sie verlassen."

31. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (§ 13 Abs. 2),“.

b) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nummer 7 angefügt:

„7. über den Schutz personenbezogener Informationen Wehrpflichtiger in Personalakten und in automatisierten Dateien nach § 27.“

32. *In § 3 Abs. 2 Satz 5, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 3, § 13 a Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ jeweils durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.*

33. *In § 5 a Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 6 Satz 2, § 13 a Abs. 1 Satz 2 und § 23 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister“ jeweils durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.*

29. **entfällt**

30. **In § 48 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „die Bundesrepublik Deutschland“ sowie die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ und die Wörter „dieses Geltungsbereichs“ jeweils durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.**

31. **entfällt**

32. **unverändert**

33. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- | | |
|--|--|
| <p>34. In § 6 Abs. 4 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 21 Abs. 1 Satz 1 und § 49 Abs. 2 wird das Wort „Bundesministers“ jeweils durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.</p> <p>35. In § 8a Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.</p> <p>36. In § 13a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zuständige Bundesminister“ durch die Wörter „das nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zuständige Bundesministerium“ ersetzt.</p> | <p>34. unverändert</p> <p>35. unverändert</p> <p>36. unverändert</p> |
|--|--|

Artikel 2

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Wörter „Frauen und Jugend“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort „Verurteilungen“ die Wörter „vor dem 3. Oktober 1990“ eingefügt, die Wörter „außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ durch die Wörter „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ ersetzt und die Wörter „ist oder“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Wörter „Frauen und Jugend“ ersetzt. 2. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort „Verurteilungen“ die Wörter „vor dem 3. Oktober 1990“ eingefügt, die Wörter „außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ durch die Wörter „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ ersetzt und die Wörter „ist oder“ gestrichen. 3. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „dreier Monate nach Entstehung der Gründe zulässig“ durch die Wörter „einer Frist von drei Monaten, nachdem der Befreiungs- oder Zurückstellungstatbestand dem Antragsteller bekanntgeworden ist, zulässig“ ersetzt und nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Sie sind zu begründen.“ 4. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 bis 4“ ersetzt. 5. In § 14a Abs. 1 werden die Wörter „der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ durch die Wörter „das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“ ersetzt. | <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. unverändert 2a. In § 10 Abs. 2 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nummer 3 angefügt:
„3. anerkannte Kriegsdienstverweigerer, deren zwei Brüder Grundwehrdienst von der in § 5 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes bestimmten Dauer, Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 bestimmten Dauer oder deren zwei Geschwister Wehrdienst von höchstens zwei Jahren Dauer als Soldaten auf Zeit geleistet haben.“ 3. entfällt 4. unverändert 5. unverändert |
|---|---|

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
6. § 14b Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung: <i>„3. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.“</i>	6. unverändert
7. § 15 wird wie folgt geändert: a) <i>In Absatz 1 werden die Wörter „oder dem hauptamtlichen Bahnpolizeidienst der Deutschen Bundesbahn (polizeilicher Vollzugsdienst)“ gestrichen.</i> b) <i>Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesamt den Widerruf eines Annahmebescheides und das Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst der Polizei anzuzeigen; das gleiche gilt, wenn trotz Annahmebescheides der Dienst nicht angetreten wird.“</i> c) <i>In Absatz 3 werden das Wort „polizeilichen“ gestrichen und nach dem Wort „Vollzugsdienst“ die Wörter „der Polizei“ eingefügt.</i>	7. entfällt
8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) <i>Am Ende von Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die nach dieser Verordnung vorschlagsberechtigte oberste Bundesbehörde oder die Landesregierung kann das Vorschlagsrecht durch allgemeine Verwaltungsvorschrift regeln.“</i> b) <i>Satz 4 wird gestrichen.</i>	8. entfällt
9. In § 19 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt: <i>„Satz 2 gilt nicht, wenn der Dienstpflichtige in der Beschäftigungsstelle Schwerstbehinderte oder Schwerstkranke unmittelbar betreut und bei einer Unterbrechung dieser Betreuung für die Betreuten unvertretbare und unvermeidbare Beeinträchtigungen oder Belastungen eintreten würden.“</i>	9. entfällt
10. In § 19a werden jeweils die Wörter „dem Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.	10. unverändert
11. In § 22 Satz 1 werden nach den Wörtern „Geleisteter Wehrdienst“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Dienst im Zivilschutzkorps“ gestrichen.	11. unverändert
12. § 22a wird wie folgt geändert: a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: <i>„Der Wehrdienst oder der anstelle des Wehrdienstes geleistete andere Dienst soll anerkannt werden, wenn er auf Grund gesetzlicher Vorschriften geleistet worden ist; dies gilt auch, wenn das Bundesministerium der Verteidigung dem Eintritt in fremde Streitkräfte zugestimmt hat.“</i>	12. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Anträge auf Anrechnung von Wehrdienst, der in fremden Streitkräften geleistet worden ist, sowie von anderem Dienst, der anstelle des Wehrdienstes geleistet worden ist, sind beim Bundesamt zu stellen, das zum Nachweis eine Versicherung des Dienstpflichtigen an Eides Statt verlangen kann.“
13. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „24 Abs. 9 Satz 1“ durch die Angabe „24 a“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Wörter „den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „die Bundesrepublik Deutschland“ und in Satz 2 die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ jeweils durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Für die Aufenthaltsfeststellung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern während der Zivildienstüberwachung gilt § 24 b des Wehrpflichtgesetzes entsprechend.“
14. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „achtundzwanzigste“ durch das Wort „fünfundzwanzigste“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Abweichend von Satz 1 leisten Zivildienst Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie
1. wegen einer Zurückstellung nach § 11 nicht vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist,
 2. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines anderen Dienstes im Ausland (§ 14 b) oder wegen der Ableistung eines freien Arbeitsverhältnisses (§ 15 a) nicht bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten,
 3. sich vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres mindestens zeitweise ohne die nach § 23 Abs. 4 erforderliche Genehmigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben oder
 4. nach § 44 Abs. 2 als aus dem Zivildienst entlassen gelten und Tage schuldhafter Abwesenheit vom Zivildienst nachzudienen haben (Absatz 4).“
13. In § 23 Abs. 4 werden in Satz 1 die Wörter „den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „die Bundesrepublik Deutschland“ und in Satz 2 die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ jeweils durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
14. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- c) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „hier-von“ durch die Wörter „von den Sätzen 1 und 2“ ersetzt. Am Ende der Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ und am Ende der Nummer 2 das Komma durch einen Punkt ersetzt. In Nummer 2 wird das Wort „achtund-zwanzigsten“ durch das Wort „fünfundzwan-zigsten“ ersetzt. Die Nummern 3 bis 5 werden gestrichen.
- d) In dem bisherigen Satz 3 wird das Wort „acht-undzwanzigsten“ durch das Wort „fünfund-zwanzigsten“ und das Wort „zweiunddreißig-sten“ durch das Wort „achtundzwanzigsten“ ersetzt.
15. § 30 wird wie folgt geändert: 15. unverändert
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Direktors“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Straftat“ die Wörter „oder eine Ordnungswidrigkeit“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „strafbar“ die Wörter „oder ordnungswidrig“ und nach dem Wort „Strafbarkeit“ die Wörter „oder die Ordnungswidrigkeit“ eingefügt.
16. § 35 Abs. 6 wird gestrichen. 16. unverändert
17. § 39 wird wie folgt geändert: 17. entfällt
- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „zurückgestellt war“ die Wörter „und auf sei-nen Antrag, wenn seine Verfügbarkeit nicht innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Einbe-rufung festgestellt worden ist“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„§ 23a gilt entsprechend.“
18. In § 41 Abs. 2 wird das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt. 18. unverändert
19. § 54 wird wie folgt geändert: 19. unverändert
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Straftat“ die Wörter „oder eine Ordnungswid-rigkeit“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Straftat“ die Wörter „oder eine Ordnungswidrigkeit“ eingefügt.
20. § 58b wird wie folgt geändert: 20. unverändert
- a) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird in Satz 1 das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsident“ und in Satz 2 das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
21. In § 61 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.	21. unverändert
22. In § 63 Abs. 2 wird das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.	22. unverändert
23. In § 65 Abs. 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.	23. unverändert
24. § 66 wird wie folgt geändert:	24. unverändert
a) In Absatz 1 wird das Wort „Direktors“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.	
25. § 67 wird wie folgt geändert:	25. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 wird das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.	
26. In § 74 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.	26. unverändert
27. In § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „tritt“ die Wörter „und daß an die Stelle der Dauer des Grundwehrdienstes die Dauer des Zivildienstes“ eingefügt.	27. unverändert
28. In § 2a Abs. 3 Satz 1, § 5 Satz 2, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 22a Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 4 Satz 5 und § 35 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ jeweils durch die Wörter „Das Bundesministerium für Frauen und Jugend“ ersetzt.	28. unverändert
29. In § 6 Abs. 2 Satz 2, § 14b Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 5, § 25a Abs. 2 Satz 3, § 28 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 3 und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ jeweils durch die Wörter „Das Bundesministerium für Frauen und Jugend“ ersetzt.	29. unverändert
30. In § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 5 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 66 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ jeweils durch die Wörter „Bundesministeriums für Frauen und Jugend“ ersetzt.	30. unverändert
31. In § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 2a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 werden die Wörter „Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ jeweils durch die Wörter „Bundesministerium für Frauen und Jugend“ ersetzt.	31. unverändert
32. In § 2a Abs. 1 Satz 2 und § 51 Abs. 3 Nr. 3 werden die Wörter „den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ jeweils durch die Wörter „das Bundesministerium für Frauen und Jugend“ ersetzt.	32. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- | | |
|--|---|
| <p>33. In § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 2 Satz 1, § 35 Abs. 2 Satz 3 und § 48 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Bundesminister“ jeweils durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.</p> <p>34. In § 36 Abs. 3 Satz 2, § 47 Abs. 7 Satz 2, § 47 a Satz 1 und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird das Wort „Bundesministers“ jeweils durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.</p> <p>35. In § 36 Abs. 8 und § 66 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Der Bundesminister“ jeweils durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.</p> <p>36. In § 14 b Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Bundesminister des Auswärtigen“ durch die Wörter „Auswärtigen Amt“ ersetzt.</p> | <p>33. unverändert</p> <p>34. unverändert</p> <p>35. unverändert</p> <p>36. unverändert</p> |
|--|---|

Artikel 3

Änderung weiterer Vorschriften

(1) In § 2 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179), werden das Komma nach dem Wort „Lohnsteuerkarten“ durch das Wort „oder“ und das Komma am Ende der Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt. Die Wörter „oder bei der Wehr- und Zivildienstüberwachung“ und die Nummer 4 werden gestrichen.

(2) Das Zivildienstvertrauensmann-Gesetz vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Frauen und Jugend“ ersetzt.
2. In § 13 und § 15 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Direktor“ jeweils durch das Wort „Präsident“ ersetzt.

(3) In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), werden nach den Wörtern „zum Zwecke“ die Wörter „der Musterungsvorbereitung und“ eingefügt und die Angabe „§ 24 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 24 a“ ersetzt.

(4) In § 1 Nr. 1 der Zivildienstversorgungs-Übergangsverordnung vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2238) werden nach dem Wort „gehören“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „einberufen worden sind,“ die Wörter „und am Tage vor der Begründung des Zivildienstverhältnisses dort ihren Wohnsitz haben,“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung weiterer Vorschriften

(1) entfällt

(2) unverändert

(3) entfällt

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Übergangsvorschrift

Wehrpflichtige im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes und Zivildienstpflichtige im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 des Zivildienstgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung der beiden Gesetze, die zu dem im Einberufungsbescheid für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes begonnen hat, sind auf Antrag zu entlassen; hat das Dienstverhältnis noch nicht begonnen, ist der Einberufungsbescheid auf Antrag aufzuheben. § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes und § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Zivildienstgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 3 Nr. 3 beruhende Teil der *Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes* und der auf Artikel 3 Nr. 4 beruhende Teil der *Zivildienstversorgungs-Übergangsverordnung* können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

§ 3

Neufassung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Das Bundesministerium für Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am ... in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 6 und Artikel 2 Nr. 2 treten mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 und Artikel 1 Nr. 11 und 14 am ... (*sechs Monate nach Absatz 1*) in Kraft.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Übergangsvorschrift

(1) Wehrpflichtige im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes und Zivildienstpflichtige im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 des Zivildienstgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung der beiden Gesetze, die zu dem im Einberufungsbescheid für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes begonnen hat, sind auf Antrag zu entlassen; hat das Dienstverhältnis noch nicht begonnen, ist der Einberufungsbescheid auf Antrag aufzuheben. § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes und § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Zivildienstgesetzes bleiben unberührt.

(2) **Bescheide, die feststellen, daß Wehrpflichtige nicht wehrdienstfähig sind, und die vor dem Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 5 a bestandskräftig geworden sind, bleiben wirksam.**

(3) Absatz 2 gilt für Zivildienstpflichtige entsprechend.

§ 2

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 3 Abs. 4 beruhende Teil der *Zivildienstversorgungs-Übergangsverordnung* kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

§ 3

unverändert

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, **am Tage nach der Verkündung** in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 6 und Artikel 2 Nr. 2 treten mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 und Artikel 1 Nr. 5 a **am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Jürgen Augustinowitz und Dieter Heistermann

1. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/5089 — in seiner 169. Sitzung am 2. Juli 1993 dem Verteidigungsausschuß federführend und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Ausschuß für Frauen und Jugend sowie dem Haushaltsausschuß, diesem auch gemäß § 96 GO, überwiesen.

In seiner Stellungnahme vom 23. September 1993 hat der Haushaltsausschuß mitgeteilt, daß er dem Gesetzentwurf einvernehmlich — bei Abwesenheit der Vertreter beider Gruppen — zugestimmt habe.

Der Innenausschuß hat sich in seiner Sitzung am 20. Oktober 1993 mit dem Gesetzentwurf befaßt und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, die auf ihren eigenen Gesetzentwurf auf Drucksache 12/3856 hinwies, und der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, dem Entwurf zuzustimmen. Gleichzeitig wurde der federführende Ausschuß gebeten, zu dem Gesetzentwurf, insbesondere zu den §§ 25 und 26, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz anzuhören.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat die Vorlage in seiner Sitzung am 20. Oktober 1993 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme zu empfehlen.

Ein gleichzeitig zur Beratung anstehender Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde dabei mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme begrüßt, daß die Bundesregierung das Einberufungshöchstalter von 25 Jahren gesetzlich regeln wolle. Der vorliegende Gesetzentwurf sehe jedoch zahlreiche Ausnahmetatbestände vor, bei denen weiterhin das 28. oder 32. Lebensjahr als Einberufungshöchstalter gelten solle.

Der Bundesrat sei der Auffassung, daß im Interesse der Lebens- und Berufsplanung der Wehrpflichtigen auf diese Ausnahmetatbestände weitgehend verzichtet werden solle.

Darüber hinaus sei im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Bestimmung einzustellen, wonach die Dauer des Ersatzdienstes die tatsächliche durchschnittliche Dauer des Wehrdienstes nicht überschreiten dürfe.

In der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates hält die Bundesregierung die Ausnahmetatbestände für eine Einbe-

rufung bis zum 32. Lebensjahr im Interesse der Wehrgerechtigkeit für weiterhin erforderlich.

Im übrigen halte die Bundesregierung eine Angleichung der Dauer des Zivildienstes an die Dauer des Wehrdienstes für nicht realisierbar. Dabei befinde sie sich in Übereinstimmung mit den einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

2. Der Verteidigungsausschuß hat in seiner 68. Sitzung am 8. Dezember 1993 über den Gesetzentwurf der Bundesregierung abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. haben zu Beginn der Sitzung einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung mit folgender Begründung eingebracht:

„Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel,

- die allgemeine Heranziehungsaltersgrenze vom vollendeten 28. auf das vollendete 25. Lebensjahr abzusenken,
- das Erfassungs- und Musterungsverfahren neu zu regeln.

Der Verteidigungsausschuß mißt der Absenkung der Heranziehungsaltersgrenze dabei politische Priorität bei. Er ist der Auffassung, daß zur Erzielung von mehr Dienstgerechtigkeit der Anteil der Wehrpflichtigen, der z. Z. aus Tauglichkeitsgründen nicht zum Grundwehrdienst oder einen auf den Grundwehrdienst anrechenbaren Dienst herangezogen werden kann, erheblich verringert werden sollte.

Beide Anliegen sind eilbedürftig und sollten daher von der parlamentarischen Beratung der übrigen Neuregelungen abgekoppelt werden. Der Verteidigungsausschuß empfiehlt, diesen Teil des Gesetzentwurfs als eigenständiges Gesetzgebungsvorhaben neu einzubringen.“

Die Fraktion der CDU/CSU wies darauf hin, daß man bei der Absenkung des Einberufungsalters mit der Fraktion der SPD einig sei. Mit der Aufnahme von Ausnahmekriterien wollten die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. jedoch sicherstellen, daß niemand aufgrund vorher genehmigter Zurückstellung aus der Wehrpflicht herausfalle.

Weiter müsse durch eine Veränderung der Tauglichkeitskriterien erreicht werden, die Dienstgerechtigkeit zu erhöhen, indem die Fähigkeit zu berufsbezogenen Tätigkeiten in Verbindung mit militärischen Mindestforderungen zum Maßstab gemacht werden.

Die bisherige auf administrativem Weg getroffene Dritte Söhne-Regelung solle jetzt als gesetzliche

Wehrdienstausnahme in das Gesetz aufgenommen werden.

Insgesamt wolle die Fraktion der CDU/CSU an der allgemeinen Wehrpflicht festhalten, die sich als Bindeglied zwischen Bundeswehr und Gesellschaft hervorragend bewährt habe.

Die Fraktion der SPD verwies auf ihren Antrag auf Drucksache 12/3856. Ihn leitende Absicht sei es gewesen, die Entscheidungspraxis auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. An der jetzt vorgelegten Fassung sei zu bemängeln, daß sie zwar das Heranziehungsalter auf 25 Jahre herabsetze, aber

erneut administrative Maßnahmen bei der Zurückstellung zulasse. Für die jungen Menschen müsse Planungs- und Lebenssicherheit geschaffen werden, was mit der Vorlage eben nicht erreichbar sei.

Mit der Änderung der Tauglichkeitsanforderungen solle man warten, bis die weitere Entwicklung der Bundeswehr überschaubar sei.

Die Fraktion der F.D.P. erklärte, daß sie sich der Auffassung der Fraktion der CDU/CSU anschließe.

Bonn, den 11. Januar 1994

Jürgen Augustinowitz

Dieter Heistermann

Berichterstatler

